

# SATZUNG DES VEREINS

## »Schützengesellschaft des Amtes Heepen e.V.«

### § 1

Der unter dem Namen »Schützengesellschaft des Amtes Heepen e.V.« bestehende Verein hat seinen Sitz in Bielefeld-Heepen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen worden.

### § 2

Zweck des Vereins ist:

1. Pflege des Schießsports als olympische Disziplinen unter Beachtung der Richtlinien des Deutschen Schützenbundes sowie regelmäßige Durchführung des Schießsportbetriebes auf eigenen Schießständen unter besonderer Förderung der Schüler- und Jugendgruppen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
2. Pflege des Schützenbrauchtums und des Heimatgedankens.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

1. Jeder Bürger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele der Gesellschaft bejaht, kann Mitglied werden.
2. Die Anmeldung als Mitglied erfolgt schriftlich. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über seine Aufnahme.

### § 4

Mitglieder der Jugendabteilung sind männliche und weibliche Jugendliche bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Der zu bildende Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Zuschüsse und Mittel, die der Jugendarbeit zufließen.

### § 5

Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein Eintrittsgeld und einen jährlicher Beitrag, der jeweils von der Generalversammlung festgesetzt wird, zu zahlen. Die Jahresbeiträge müssen bis spätestens zum 1. April eines Jahres entrichtet sein.

### § 6

Mitglieder, die aus dem Verein austreten wollen, haben dieses dem Geschäftsführer oder seinem Vertreter schriftlich mindestens 3 Monate vor dem Jahresabschluß, anzuzeigen, andernfalls bleibt die Mitgliedschaft für das kommende Jahr noch bestehen.

### § 7

Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern gemacht werden.

### § 8

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. In der ersten Versammlung im Vereinsjahr hat der Vorstand einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen.

### § 9

Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und einem ordentlichen Vorstand.

1. Geschäftsführender Vorstand:  
Vorsitzender  
stellv. Vorsitzender  
Geschäftsführer
2. Ordentlicher Vorstand:  
Vorsitzender, stellv. Vorsitzender,  
Geschäftsführer, stellv. Geschäftsführer,  
Schriftführer, stellv. Schriftführer,  
Hauptleute der einzelnen Kompanien,  
Festleiter,  
Platzwart,  
Adjutant,  
Sportleiter,  
Jugendleiter,  
Vorsitzender der Betriebsgesellschaft,  
Vereinsprecher.

### § 10

Die Vertretung des Vereins zu gerichtlichen und außergerichtlichen Zwecken liegt in den Händen des »Geschäftsführenden Vorstandes« und erfolgt gemeinschaftlich durch mindestens zwei seiner Mitglieder. Dessen Mitglieder werden alle 5 Jahre von den Mitgliedern des ordentlichen Vorstandes mit Stimmenmehrheit gewählt. Der ordentliche Vorstand vertritt die inneren Vereinsangelegenheiten. Die Mitgliedschaft im ordentlichen Vorstand ist gebunden an die in § 9 Abs. 2 genannter Funktionen. Diese werden alle 4 Jahre von den Vereinsmitgliedern mit Stimmenmehrheit gewählt.

### § 11

Der Vorstand hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren, über die Satzungen und Vereinsbeschlüsse zu wachen und das Vereinsvermögen zu verwalten. In der ersten Generalversammlung des neuen Geschäftsjahres gibt der Vorstand Rechenschaft über seine Verwaltung und legt den Geschäftsbericht und die Jahresabrechnung des vergangenen Geschäftsjahres zur Genehmigung vor.

### § 12

Für außerordentliche Ausgaben kann der ordentliche Vorstand über einen Betrag von DM 10.000,- jährlich verfügen, wenn der geschäftsführende Vorstand zustimmt. Etwaige Gewinne oder Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Organe des Vereins und seiner Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind unentgeltlich tätig. Die im Interesse des Vereins entstehenden Reisekosten, Tagegelder und sonstigen Auslagen werden in der vom Vorstand festgesetzten Höhe ersetzt. In besonderen Fällen kann der Vorstand unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften die Zahlung der Ehrenamtszuschüsse oder eine Aufwandsentschädigung beschließen.

### § 13

Von der Generalversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Von den jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfern scheidet jährlich ein Kassenprüfer aus, und zwar der am längsten Tätige. Die Kassenprüfer haben die gesamte Kassenführung des Vereins jährlich zu prüfen und über das Ergebnis dem Vorstand schriftlich und der Generalversammlung mündlich zu berichten.

### § 14

Jede vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufenen Vorstandssitzung, Mitgliederversammlung oder Generalversammlung ist beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

### § 15

Jedes anwesende Mitglied des Vereins hat in der Generalversammlung /Mitgliederversammlung Stimmrecht. Bei allen Entschlüssen entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

### § 16

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal statt. Außerdem muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

### § 17

Die Beschlüsse jeder Mitglieder- bzw. Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Protokoll aufzunehmen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

### § 18

Vereinsmitglieder, welche gegen die Vereinsinteressen verstoßen, können durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mehr als ein Jahr mit seiner Beitragszahlung im Verzug ist.

### § 19

Änderungen dieser Satzung können beschlossen werden, wenn sich in einer besonders angekündigten Generalversammlung zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür erklären und der geschäftsführende Vorstand zustimmt.

### § 20

Die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vermögens kann nur erfolgen, wenn die Mitgliederzahl unter 20 herabgesunken ist, und sich in einer besonders dafür anberaumten Generalversammlung mindestens vier Fünftel aller anwesenden Mitglieder dafür erklären. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken für den Deutschen Schützenbund zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bielefeld, im April 2013

gezeichnet: Jochen Willmann, 1. Vorsitzender  
Ralf Böing, 2. Vorsitzender  
Jörg Dittombée, Geschäftsführer